

Vorgaben der Landesraumordnung und Empfehlungen der Bundesländer zur Windenergienutzung im Wald

Stand: September 2013

Sonja Rosenthal & Kinga Chojnowski

Zusammenfassende Darstellung von Rechercheergebnissen
im Rahmen des FuE-Vorhabens

**Fachstandards für naturverträgliche Planung und Umweltprüfung
von Windenergie im Wald**

mit Unterstützung von Paul-Bastian Nagel, Marie Dahmen (Technische Universität Berlin)

vorgelegt der Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE)

Im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

 Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit



bosch & partner

In Zusammenarbeit mit

BÖF 
Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung

htw. Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin
University of Applied Sciences

BBH
Becker Büttner Held
Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Landesentwicklungspläne (LEP), auch Landesraumordnungsprogramme/Landesentwicklungsprogramme

Die Recherche in LEPs umfasste die dort aufgeführten Ziele, Grundsätze sowie die Begründung und die SUP, sowohl in Bezug auf Aussagen zur Windenergienutzung (im Wald) als auch zum Wald und dessen angestrebter Entwicklung. Die jeweilige Fundstelle ist in der Tabelle wie folgt angegeben: *G = Grundsatz, Z = Ziel, B = Begründung, SUP = Strategische Umweltprüfung*).

Land	Windenergienutzung	Wald
BW	In den Regionalplänen können Standorte für raumbedeutsame Windenergieanlagen nur noch als Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung festgelegt werden. Die ursprünglichen regionalplanerischen Vorrang- und Ausschlussgebiete wurden mit Änderung des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg vom 22. Mai 2012 zum 1. Januar 2013 aufgehoben. Gleichzeitig erhalten damit auch die Kommunen die Möglichkeit – aber nicht die Verpflichtung – im Rahmen ihrer Planungshoheit Standorte für Windkraftanlagen in ihren Flächennutzungsplänen planerisch zu steuern.	Der Wald ist wegen seiner Bedeutung als Ökosystem, für die Umwelt, das Landschaftsbild und die Erholung und wegen seines wirtschaftlichen Nutzens im Rahmen einer naturnahen und nachhaltigen Bewirtschaftung zu erhalten, zu schützen und zu pflegen. (Z) Eingriffe in den Bestand des Walds in Verdichtungsräumen und in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sind auf das Unvermeidbare zu beschränken. Solche Waldverluste sollen möglichst in der Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft durch Aufforstung von geeigneten Flächen ausgeglichen werden. (Z) Eine naturnahe Waldbewirtschaftung mit standortgerechten Baumarten ist anzustreben; der Anteil von Bann- und Schonwäldern ist zu erhöhen. (G) In waldarmen Gebieten sind Möglichkeiten der Erhöhung des Waldflächenanteils in Abstimmung mit den übrigen Freiraumfunktionen und unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landwirtschaft wahrzunehmen. (G)
Referenz	Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg , rechtskräftige Fassung vom 23. Juli 2002: http://www2.landtag-bw.de/dokumente/lep-2002.pdf Landesplanungsgesetz vom 22. Mai 2012: http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=LPIG+BW&psml=bsbawueprod_psml&max=true&aiz=true	
BY	In den Regionalplänen sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festzulegen. (Z) In den Regionalplänen können im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten ergänzend Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden. (G) Freileitungen, WEA und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerrücken errichtet werden. (G)	Im Alpenraum sollen die Wälder und ihre Schutzfunktionen sowie die Pflege der Kulturlandschaft insbesondere durch die Land- und Forstwirtschaft gesichert werden. (Z) Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden. (G) Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden. (G)
Referenz	Landesentwicklungsprogramm Bayern , Entwurf mit Maßgaben, Stand vom 20. Juni 2013: http://www.stmwivt.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwivt/Themen/Landesentwicklung/Dokumente_und_Cover/Instrumente/LEP_Juni_2013/LEP-Entwurf_mit_Massgaben_Landtag.pdf	

Vorgaben der Landesraumordnung und Empfehlungen der Bundesländer zur Windenergienutzung im Wald

Land	Windenergienutzung	Wald
BB	<p>Raumbedeutsame Inanspruchnahmen des Freiraumverbundes sowie Neuzerschneidungen durch Infrastrukturtrassen, die die räumliche Entwicklung oder Funktion des Freiraumverbundes beeinträchtigen, wie [...] WEA [...] sind innerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes regelmäßig ausgeschlossen. (Z)</p> <p>Für Vorhaben der technischen Infrastruktur, Ver- und Entsorgung sowie Energieerzeugung im Außenbereich sollen entsprechend vorgeprägte, raumverträgliche Standorte vorrangig mit- oder nachgenutzt werden. (G)</p>	
Referenz	<p>Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg, rechtskräftige Fassung vom 31. März 2009: http://gl.berlin-brandenburg.de/imperia/md/content/bb-gl/landesentwicklungsplanung/lep_bb_broschuere.pdf</p>	
HE	<p>Für Räume mit ausreichenden natürlichen Windverhältnissen sind den Regionalplänen "Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie" mit Ausschluss des übrigen Planungsraumes für die Errichtung von WEA festzulegen. (Z)</p> <p>Diese Gebiete sollen grundsätzlich in einer Größenordnung von 2 % der Planungsregion festgelegt werden. (G)</p> <p>Alle übrigen Flächen mit ausreichenden Windverhältnissen, die nicht den Ausschlusskriterien nach Z3, sind für die regionalplanerische Prüfung und Ermittlung von "Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie" heranzuziehen. (G)</p> <p>Der Energiegipfel kam überein, die Nutzung der Windkraft im Wald zu intensivieren. Die Landesregierung wird den Ausbau der Windkraft in Hessen durch die Bereitstellung geeigneter landeseigener Waldgrundstücke vorantreiben. Hierzu wird im ersten Halbjahr 2012 ein Erlass angefertigt. (B)</p> <p>Kriterien für die Ermittlung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie dürfen nicht in [...] in gesetzlich geschützten Schutz- und Bannwäldern [...] festgelegt werden. (B)</p>	<p>Der Schutz der natürlichen Umwelt, insbesondere des Waldes und noch vorhandener naturbelassener Flächen sowie die Erhaltung sonstiger größerer Freiräume ist im Rahmen der Regionalplanung und Regionalentwicklung sicherzustellen; dies ist insbesondere bei der Ausweisung neuer Siedlungsgebiete, Verkehrsstrassen und sonstigen baulichen Anlagen besonders zu berücksichtigen. (Z)</p> <p>Forstliche Vorzugsräume stellen die noch bestehenden großen weit gehend unzerschnittenen Waldgebiete dar. Diese sollen möglichst vor weiterer Rodung, Zersplitterung und Durchschneidung mit Verkehrs- und Energietrassen bewahrt werden. (Z)</p> <p>Die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sind zu sichern. Dies kann insbesondere im Verdichtungsraum durch die Ausweisung von Schutz- und Bannwäldern erfolgen. (G)</p> <p>Waldrodungen und Waldneuanlagen bedürfen einer sorgfältigen Abwägung. (G)</p> <p>Für Waldinanspruchnahmen soll ein flächengleicher Ausgleich erfolgen. (G)</p>
Referenz	<p>Landesentwicklungsplan Hessen 2000, Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 nach § 8 Abs. 7 HLP - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie, Stand vom 18. Juni 2012: http://www.landesplanung-hessen.de/wp-content/uploads/2012/10/LEP-Aenderung-Wind-Kabinettsbeschluss-18-06-2012.pdf</p>	

Vorgaben der Landesraumordnung und Empfehlungen der Bundesländer zur Windenergienutzung im Wald

Land	Windenergienutzung	Wald
MV	<p>In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind Eignungsgebiete für WEA unter Berücksichtigung der landeseinheitlichen Kriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> • ausreichendes Windpotenzial als Voraussetzung für die Geeignetheit • Einspeisemöglichkeiten, • Abstände zu Siedlungen, Fremdenverkehrs- und Infrastruktureinrichtungen • Bewertung des Landschaftsbild-, Erholungs-, Arten- und Lebensraumpotenzials • Bedeutung für den Vogelzug und • eventuelle Vorbelastungen <p>festzulegen, bestehende sind ggf. zu überprüfen. (G)</p>	<p>Der Wald stellt ein ökologisch bedeutendes Element des Landschafts- und Biotopverbundes dar, weshalb der Waldanteil insbesondere in den waldarmen Gebieten unter Berücksichtigung der Erfordernisse der bestehenden Landnutzungen erhöht werden soll. (G)</p> <p>Wälder sind wegen ihres volkswirtschaftlichen Nutzens, ihrer ökologischen Funktionen und der Wohlfahrtswirkungen für die Bevölkerung zu erhalten, zu pflegen und durch nachhaltige Nutzung zu entwickeln. (G)</p> <p>Die vielfältigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen sollen die Wälder auf einem Großteil der Fläche gleichrangig erfüllen. (G)</p> <p>Bedeutende Funktionen von Waldbereichen sind bei Planungen und Maßnahmen besonders zu berücksichtigen. (G)</p> <p>Die Waldböden sind wegen ihrer vielfältigen Funktionen und besonderen ökologischen Bedeutung im Naturhaushalt zu schonen und zu erhalten. (G)</p>
Referenz	<p>Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern, rechtskräftige Fassung vom 30. Mai 2005: http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/vm/Themen/Landes-_und_Regionalentwicklung/Landesraumentwicklungsprogramm/index.jsp</p>	
NI	<p>Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen. (Z)</p> <p>In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden. (G)</p> <p>Wald soll wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden (G).</p> <p>Flächen innerhalb des Waldes können für Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt. (G)</p>	<p>Wald soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden. (G)</p> <p>Seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung soll nachhaltig gesichert werden. (G)</p> <p>In waldarmen Teilräumen sollen Waldflächen vergrößert und der Waldanteil erhöht werden. (G)</p> <p>Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungsstrassen nicht zerschnitten werden.(G)</p> <p>Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden. (G)</p> <p>In waldreichen Teilräumen sollen die für die Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt bedeutsamen Freiflächen von Aufforstungen freigehalten werden. (G)</p>
Referenz	<p>Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP), rechtskräftige Fassung vom 3. Oktober 2012: http://www.erneuerbare-energien-niedersachsen.de/downloads/lrop_2012_lesefassung1.pdf</p> <p>Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes - Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP), Stand vom 24. September 2012: http://www.ml.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=28071&article_id=90404&psmand=7</p>	

Vorgaben der Landesraumordnung und Empfehlungen der Bundesländer zur Windenergienutzung im Wald

Land	Windenergienutzung	Wald
NW	<p>In allen Teilen des Landes soll den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden, die sich am Vorrang und den Potentialen der erneuerbaren Energien orientiert. Dies dient einer ausreichenden, sicheren, klima- und umweltverträglichen, ressourcenschonenden sowie kostengünstigen, effizienten, Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen und Speichern. Es ist anzustreben, dass vorrangig erneuerbare Energieträger eingesetzt werden. Diese sollen soweit erforderlich und mit den Klimaschutzzielen vereinbar durch die hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger flexibel ergänzt werden. (G)</p> <p>Es sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, die Erhöhung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung zu schaffen. (G)</p> <p>Geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie sollen in den Regional- und Bauleitplänen festgelegt werden. (G)</p> <p>Entsprechend der Zielsetzung, bis 2020 mindestens 15 % der nordrheinwestfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30% der nordrheinwestfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, sind proportional zum jeweiligen regionalen Potential ausreichende Flächen für die Nutzung von Windenergie festzulegen. Die Träger der Regionalplanung legen hierzu Vorranggebiete für die Windenergienutzung mindestens in folgendem Umfang zeichnerisch fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Planungsgebiet Arnsberg 18.000 ha, • Planungsgebiet Detmold 10.500 ha, • Planungsgebiet Düsseldorf 3.500 ha, • Planungsgebiet Köln 14.500 ha, • Planungsgebiet Münster 6.000 ha, • Planungsgebiet des Regionalverbands Ruhr 1.500 ha. (Z) <p>Regional- und Bauleitplanung sollen das Repowering von älteren Windenergieanlagen, die durch eine geringere Anzahl neuer, leistungsstärkerer Windenergieanlagen. Kommunale Planungsträger sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen schaffen, um die Repowering-Windenergieanlagen räumlich zusammenzufassen oder neu ordnen zu können. (G)</p>	<p>Wald darf für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. (Z)</p> <p>Diese generelle Festlegung zu einer ausnahmsweisen Inanspruchnahme des Waldes durch andere Nutzungen wird zugunsten der Windenergienutzung im Wald geöffnet, weil in Nordrhein-Westfalen die Stromerzeugung auf einen stetig steigenden Anteil erneuerbarer Energien umgestellt wird und der Ausbau der Windenergienutzung dabei einen wesentlichen Beitrag leisten soll. Aufgrund der ungleichen Verteilung der Waldflächen gilt dies insbesondere für die walddreichen Regionen innerhalb von Nordrhein-Westfalen. Forstwirtschaftliche Waldflächen sollen deshalb der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegenstehen, sofern dadurch wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Dies betrifft insbesondere seine Schutz- und Erholungsfunktionen. In walddarmen Gemeinden, in denen Waldgebiete häufig kleinflächig und in isolierter Lage in überwiegend landwirtschaftlich genutzten Landschaftsbereichen liegen, haben Waldflächen in der Regel höhere Bedeutung für den Biotopverbund und die Erholungsnutzung. In diesen Gebieten ist in der Regel auch davon auszugehen, dass in ausreichendem Umfang geeignete Standorte für Windenergieanlagen außerhalb des Waldes vorhanden sind. Wegen der geringen unmittelbaren Flächeninanspruchnahme steht die Nutzfunktion des Waldes einer Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung in der Regel nicht entgegen. Der im Ziel verwendete Begriff der forstwirtschaftlichen Waldflächen umfasst Waldflächen im Sinne des Bundeswaldgesetzes, die nicht durch Schutzgebietsfestsetzungen von einer Nutzung dauerhaft ausgenommen wurden. (Erl.)</p>
Referenz	<p>Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, Entwurf des LEP NRW vom 25. Juni 2013 vom Kabinett beschlossen: http://www.nrw.de/web/media_get.php?mediaid=28361&fileid=93334&sprachid=1</p>	

Vorgaben der Landesraumordnung und Empfehlungen der Bundesländer zur Windenergienutzung im Wald

Land	Windenergienutzung	Wald
RP	<p>In den Regionalplänen sind Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum die Gebiete mit hoher Windhöffigkeit vorrangig zu sichern. (Z)</p> <p>Die außerhalb der vorgenannten Gebiete und der Vorranggebiete liegenden Räume sind der Steuerung durch die Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum Gebiete mit hoher Windhöffigkeit vorrangig zu sichern. (Z)</p> <p>Um einen substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen, sollen mindestens 2 % der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden (G)</p> <p>Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag. (G)</p> <p>Landesweit sollen mindestens 2 % der Fläche des Waldes für die Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag. (G)</p> <p>Alte Laubholzbestände sollen von der Windenergienutzung freigehalten werden. (G)</p> <p>Bei der Auswahl der für die Windenergienutzung vorgesehenen Waldgebiete sind die forstfachlichen Schutzaspekte von besonderer Bedeutung. Ausgenommen werden sollen z. B. Gebiete mit größerem zusammenhängenden Laubwaldbestand (ab 120 Jahren) sowie besonders strukturreiche totholz- und biotopbaureiche größere Laubwaldkomplexe, abgegrenzt auf der Basis der Forsteinrichtungswerke (einschließlich kleiner Waldlichtungen und ökologisch geringwertiger Waldbestände bis zu einer Größe von einem Hektar, die inselartig in diese Komplexe eingelagert sind). (B)</p>	<p>Die Wälder an den Steilhängen von Rhein, Mosel und deren Nebenflüssen haben eine landeskulturelle historische Bedeutung und üben darüber hinaus eine Bodenschutzwirkung aus. In den regionalen Raumordnungsplänen sind diese Waldflächen ebenfalls räumlich zu konkretisieren und zu sichern. (Z)</p> <p>Die Nutz-, Schutz- und Erholungswirkung des Waldes und dessen typische Ausprägung als Element der Kulturlandschaft werden durch naturnahe Waldbewirtschaftung und durch besondere Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen gesichert und entwickelt. (G)</p>
Referenz	<p>Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz, rechtskräftige Fassung vom 11. Mai 2013: http://www.mwkel.rlp.de/File/vo-internet-text-mit-deckblatt-16042013-pdf/</p>	

Vorgaben der Landesraumordnung und Empfehlungen der Bundesländer zur Windenergienutzung im Wald

Land	Windenergienutzung	Wald
SL	<p>In Vorranggebieten für Windenergie (VE) sind alle Planungen, die in VE Grund und Boden in Anspruch nehmen, auf die Belange der Gewinnung von Windenergie in der Weise auszurichten, dass eine rationelle Nutzung der Windenergie gewährleistet ist. Alle von Windenergieanlagen ausgehenden Stromleitungen sind bis zum Einspeisepunkt als Erdleitungen zu verlegen. (Z)</p> <p>In den Vorranggebieten für Windenergie sollen vorrangig Windparks errichtet werden. (Z)</p> <p>Überlagerung mit anderen Vorranggebieten: Eine Überlagerung von Vorranggebieten für Windenergie (VE) mit Vorranggebieten für Grundwasserschutz in VW ist zulässig ebenso mit Vorranggebieten für Landwirtschaft in VL, wenn die Erschließungs- und Baumaßnahmen auf die Erfordernisse des Grundwasserschutzes und die der Landwirtschaft abgestimmt sind. (Z)</p> <p>Generelle Ausschlusskriterien: Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG), Vorranggebiete für Naturschutz (VN), Vorranggebiete für Freiraumschutz (VFS), bewaldete Flächen, avifaunistisch wertvolle Gebiete (Grundlage: Gutachten StVSW), Topographisch ungeeignete Bereiche, Flächen in der Nähe von Segelflugplätzen und sonstigen Landeplätzen. (B)</p>	
Referenz	<p>Landesentwicklungsplan, 1. Änderung des Teilabschnitt Umwelt: rechtskräftige Fassung vom 20. Oktober 2011 nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 34 2011, S. 341-348 http://www.amtsblatt.saarland.de/jportal/portal/t/vtt/page/bsverksprod.psmi?action=controls.jw.PrintOrSaveDocumentContent&case=save</p>	
SN	<p>Die Nutzung der Windenergie ist dabei durch eine abschließende, flächendeckende Planung nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration in den Regionalplänen durch die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie räumlich zu konzentrieren. (Z)</p> <p>Die Nutzung von Waldgebieten soll grundsätzlich vermieden werden. (G)</p> <p>Dies gilt insbesondere für Waldflächen mit Schutzstatus nach Naturschutzrecht und mit ausgewählten Waldfunktionen. (G)</p>	<p>Der Waldanteil im Freistaat Sachsen ist auf 30 % zu erhöhen. (Z)</p>
Referenz	<p>Landesentwicklungsplan 2012, 2. Entwurf LEP 2012 vom 25. September 2012: http://www.landesentwicklung.sachsen.de/download/Landesentwicklung/Geaenderter_LEP_25_09_2012.pdf</p>	

Vorgaben der Landesraumordnung und Empfehlungen der Bundesländer zur Windenergienutzung im Wald

Land	Windenergienutzung	Wald
ST	<p>Für die Nutzung der Windenergie sind geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen raumordnerisch zu sichern. (Z)</p> <p>Dazu sind Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. (Z)</p> <p>Darüber hinaus können Eignungsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden. (G)</p>	<p>Durch eine standortgemäße, naturnahe Bewirtschaftung sowie natürliche Weiterentwicklung sollen im Staats- und Körperschaftswald</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zustand und Stabilität der Wälder erhalten und verbessert sowie die Anpassungsfähigkeit an veränderte Umweltbedingungen und gesellschaftliche Anforderungen gewährleistet, • Auwälder, Schutzwälder sowie Wälder auf Sonderstandorten in einem naturnahen Zustand erhalten oder dahin zurückgeführt, • Waldränder gestuft, artenreich und stabil gestaltet, • Waldboden geschont und erhalten, • die natürliche Dynamik in angemessenem Umfang in die Bewirtschaftung integriert und • der Wald bedarfsgerecht und Natur schonend sowie unter Berücksichtigung der Belange der Erholung mit Forstwirtschaftswegen erschlossen werden (Z) • Wald ist durch Verkehrs- und Versorgungstrassen so wenig wie möglich zu zerschneiden. (Z) • Eine Inanspruchnahme von Wald für andere Nutzungen ist auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken und durch Ersatzaufforstungen auszugleichen. (Z) • Bei Eingriffen in den Bestand der Waldflächen muss der Bedarf begründet nachgewiesen werden. (Z) <p>Der Wald ist wegen seiner wichtigen ökologischen und wirtschaftlichen Funktionen und seiner Funktionen für das Klima zu erhalten. Seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen sind durch nachhaltige Forstwirtschaft zu sichern und weiter zu entwickeln. (G)</p> <p>Auf die Erhaltung und Förderung der natürlichen Arten- und Formenvielfalt und eine Vermehrung stabiler, standortgerechter und naturnaher Waldbestände soll hingewirkt werden. (G)</p> <p>Waldränder sollen von Bebauung grundsätzlich freigehalten werden. (G)</p>
Referenz	<p>Landesentwicklungsplan, rechtskräftige Fassung vom 14. Dezember 2010: http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=855</p>	

Vorgaben der Landesraumordnung und Empfehlungen der Bundesländer zur Windenergienutzung im Wald

Land	Windenergienutzung	Wald
SH	<p>Zur räumlichen Steuerung der Errichtung von WEA sind in den Regionalplänen Eignungsgebiete für die Windenergienutzung auf Basis der nachstehend formulierten landeseinheitlichen Kriterien festzulegen. (Z)</p> <p>Insgesamt sind circa 1,5 Prozent der Landesfläche in den Regionalplänen als Eignungsgebiete für die Windenergienutzung festzulegen. (Z)</p> <p>Bei der Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergie gelten die Empfehlungen der entsprechenden Runderlasse zur Planung von Windenergieanlagen in der jeweils aktuellen Fassung. (Z)</p> <p>Die Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung gemäß Ziffer 3.5.2 Absatz 3 ist in folgenden Gebieten nicht zulässig (Ausschlussgebiete): in Wäldern (Z)</p> <p>Das in der Windenergie steckende Potenzial soll unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen wie Tourismus, Schiffs- und Luftverkehrssicherheit, Fischerei, Landwirtschaft und Natur- und Artenschutz auch dazu genutzt werden, das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen. Dabei sollen die weitgehende Akzeptanz in der Bevölkerung erhalten und die Flächen für diese umweltverträgliche Energiegewinnungsform natur- und landschaftsverträglich in Anspruch genommen werden. (G)</p>	<p>Die Erhöhung des Waldanteils auf 12 Prozent der Landesfläche wird weiterhin angestrebt. (G)</p> <p>Der Wald soll so erhalten, bewirtschaftet, gestaltet und gemehrt werden, dass er zum nachhaltigen Arten- und Biotopschutz beiträgt und seine Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen entsprechend den unterschiedlichen regionalen Erfordernissen nachhaltig erfüllen kann. (G)</p>
Referenz	<p>Landesentwicklungsplan 2010, rechtskräftige Fassung vom 04. Oktober 2010: http://www.schleswig-holstein.de/STK/DE/Schwerpunkte/Landesplanung/Raumordnungsplaene/Lep/Lep_node.html</p>	
TH	<p>In den Regionalplänen sind zur Konzentration der raumbedeutsamen Windenergienutzung und zur Umsetzung der regionalisierten energiepolitischen Zielsetzungen Vorranggebiete „Windenergie“ auszuweisen, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. (Z)</p> <p>Dabei ist für die Windenergienutzung eine Höhenbeschränkung als Ziel der Raumordnung zulässig, soweit dies zum Schutz der Belange der Raumordnung erforderlich ist. (Z)</p>	<p>In den zeichnerisch in der Festlegungskarte bestimmten Freiraumbereichen Land- und Forstwirtschaft soll der landwirtschaftlichen Bodennutzung und Waldbewirtschaftung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. (Z)</p> <p>Der Wald soll in seiner Fläche und räumlichen Verteilung gesichert und in seiner Funktion als Kohlenstoffsенke gestärkt werden. (G)</p>
Referenz	<p>Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025, Entwurfsfassung vom 12. Juli 2011: http://www.thueringen.de/de/publikationen/pic/pubdownload1267.pdf</p>	

Erlasse (auch Rundschreiben bzw. Bekanntmachungen)

Die Erlasse der Bundesländer wurden in Bezug auf Flächenkriterien für die Windenergienutzung im Wald untersucht. Von den 13 untersuchten Bundesländer liegen in HE, SL, SN, ST und TH keine für die vorliegende Recherche relevanten Erlasse zur Windenergienutzung vor.

Land	Kategorie	Flächenkriterien zur Windenergienutzung
BW	Ausschluss	<ul style="list-style-type: none"> • Nationalparke, § 24 BNatSchG • Nationale Naturmonumente (§ 24 Abs. 4 BNatSchG) • Naturschutzgebiete (§23 BNatSchG) • Kernzonen von Biosphärengebieten (§ 25 BNatSchG) • Bann- und Schonwälder (§ 32 LWaldG) • Europäische Vogelschutzgebiete mit windenergiesensiblen Vogelarten • Zugkonzentrationskorridore von Vögeln und Fledermäusen, bei denen WEA zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können. • Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung
	Restriktion/Prüffläche	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsschutzgebiete • Pflegezonen von Biosphärengebieten • FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete ohne Vorkommen windenergiesensibler Vogelarten • Bodenschutzwälder (§ 30 LWaldG) • Schutzwälder gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 31 LWaldG) • durch Rechtsverordnung zu Erholungswald erklärte Waldgebiete (§ 33 LWaldG) • Naturparke
	Eignung	Waldgebiete sind grundsätzlich für die Windenergienutzung geeignet
	Abstände	<ul style="list-style-type: none"> • Für die Regionalplanung Abstandsempfehlung von 200 m zu Nationalparks, nationalen Naturmonumenten, Naturschutzgebieten, Kernzonen von Biosphärengebieten und zu Bann- und Schonwäldern; für die Regionalplanung Abstandsempfehlung von 700 m zu Europäischen Vogelschutzgebieten mit windenergiesensiblen Vogelarten und zu Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung
	Referenz	Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09. Mai 2012: http://www.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/94185/Windenergieerlass.pdf?command=downloadContent&filename=Windenergieerlass.pdf

Vorgaben der Landesraumordnung und Empfehlungen der Bundesländer zur Windenergienutzung im Wald

Land	Kategorie	Flächenkriterien zur Windenergienutzung
BY	Ausschluss	<ul style="list-style-type: none"> Naturwaldreservate (Art. 12a BayWaldG) Schutzwald (Art. 10 BayWaldG), sofern Nachteile für die Schutzfunktionen zu befürchten sind (vgl. auch Art. 9 Abs. 6 BayWaldG) Erholungswald (Art. 12 BayWaldG), wenn die Erholungsfunktion geschmälert wird (vgl. auch Art 9 Abs. 6 Nr. 2 BayWaldG) Bannwald (Art. 11 BayWaldG), wenn keine gleichwertige Ersatzaufforstung sichergestellt werden kann (vgl. auch Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG)
	Restriktion/Prüffläche	<ul style="list-style-type: none"> Wälder mit altem Baumbestand (ab 140 Jahre) besonders strukturreiche totholz- und biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung Bannwald Wälder mit herausragenden Waldfunktionen für Erholung, Schutz und biologische Vielfalt Bergwald Auwald großflächige, durch Siedlungen und Infrastruktur unbelastete Waldgebiete struktur- u. artenreiche Waldränder
	Eignung	<ul style="list-style-type: none"> besonders günstig zu bewerten sind Standorte mit weitgehend vorhandener Erschließung, die keinen besonderen Schutzstatus und keine herausragenden Waldfunktionen aufweisen
	Abstände	
	Referenz	Gemeinsame Bekanntmachung: Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) vom 20. Dezember 2011): http://www.stmug.bayern.de/umwelt/oekoenergie/windenergie/doc/windenergie_erlass.pdf
BB	Ausschluss	
	Restriktion/Prüffläche	strukturreiche Laub- und Mischwaldgebiete mit hohem Altholzanteil > 100 ha und Vorkommen von mindestens 10 Fledermausarten oder hoher Bedeutung für die Reproduktion gefährdeter Arten
	Eignung	
	Abstände	<ul style="list-style-type: none"> 200 m Puffer zu regelmäßig genutzten Flugkorridoren, Jagdgebieten und Durchzugskorridoren schlaggefährdeter Arten 1.000 m Radius zu Reproduktionsschwerpunkten in Wäldern mit Vorkommen von > 10 reproduzierenden Fledermausarten
	Referenz	Erlas: Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen vom 01. Januar 2011): http://www.mugv.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/erl_windkraft.pdf mit Anlage 1: Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von WEA in Brandenburg (TAK) vom 15. Oktober 2012): http://www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/tak_anl1.pdf

Vorgaben der Landesraumordnung und Empfehlungen der Bundesländer zur Windenergienutzung im Wald

Land	Kategorie	Flächenkriterien zur Windenergienutzung
MV	Ausschluss	<ul style="list-style-type: none"> Wald ab 10 ha Waldschutzareal und Brutwald
	Restriktion/Prüffläche	Waldflächen bis zu 10 ha Fläche können in die Kulisse von Eignungsgebieten einbezogen werden, dürfen aber nicht überbaut werden
	Eignung	
	Abstände	3.000 m um Waldschutzareale und Brutwälder
	Referenz	Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Mai 2012) - Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen: http://service.mvnet.de/ php/download.php?datei_id=56723
NW	Ausschluss	Besonders wertvolle Waldgebiete (insbesondere standortgerechte Laubwälder, Prozessschutzflächen)
	Restriktion/Prüffläche	
	Eignung	Kahlflächen im Wald aufgrund von Schadensereignissen
	Abstände	
	Referenz	Erlass für die Planung und Genehmigung von WEA u. Hinweise für d. Zielsetzung und Anwendung vom 11. Juli 2011), näheres regelt der Leitfaden „Windenergie im Wald“: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=2&uql_nr=2310&bes_id=18344&val=18344&ver=7&sg=&aufgehoben=N&menu=1
RP	Ausschluss	<ul style="list-style-type: none"> Naturwaldreservate Gebiete mit größerem zusammenhängenden alten Laubwaldbestand (ab 120 Jahren) besonders strukturreiche totholz- und biotopbaumreiche große Laubwaldkomplexe (Abgrenzung durch Forsteinrichtungswerke) einschließlich kleiner, inselartiger Waldlichtungen und ökologisch geringwertiger Waldbeständen (max. 1 ha)
	Restriktion/Prüffläche	
	Eignung	<ul style="list-style-type: none"> Standorte für WEA im Wald sind zulässig Mind. 2 % der Waldfläche soll für WEA genutzt werden (Landesplanung)
	Abstände	
	Referenz	Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie) vom 28. Mai 2013: www.mwkel.rlp.de/File/Rundschreiben-28-05-2013-pdf

Vorgaben der Landesraumordnung und Empfehlungen der Bundesländer zur Windenergienutzung im Wald

Land	Kategorie	Flächenkriterien zur Windenergienutzung
SH	Ausschluss	Wälder ab 0,2 ha Größe
	Restriktion/Prüffläche	
	Eignung	
	Abstände	100 m + Rotorradius
	Referenz	<p>Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 22. März 2011): Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen: http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/NaturschutzForstJagd/14_Eingriffsregelung/PDF/Runderlass_Windkraftanlagen_blob=publicationFile.pdf</p> <p>Gemeinsamer Runderlass der Staatskanzlei, des Innenministeriums, des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 26. November 2012): Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen: http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=ilink&query=VVSH-2320.7-StK-20121226-SF&psml=bsshoprod.psml&max=true</p> <p>Anlage 1: Mindestabstände zu schutzwürdigen Nutzungen: http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/docs/anlage/vvsh/pdf/VVSH-2320.7-StK-20121226-SF-A001.pdf</p> <p>Anlage 2: Ausschlussgebiete auf Basis der Erfordernisse der Raumordnung: Anlage 2: http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/docs/anlage/vvsh/pdf/VVSH-2320.7-StK-20121226-SF-A002.pdf</p>

Vorgaben der Landesraumordnung und Empfehlungen der Bundesländer zur Windenergienutzung im Wald

Empfehlungen und Leitfäden

Die relevanten Empfehlungen der Länder wurden hinsichtlich der dort vorhandenen bzw. ableitbaren Flächenkriterien untersucht. Dabei wurden sowohl Anforderungen berücksichtigt, die originär nicht auf die Inanspruchnahme von Wald sondern auf andere Belange, wie z. B. den Artenschutz, bezogen sind als auch Aussagen die die Genehmigungsebene betreffen, aber inhaltlich auch für die Auswahl von Flächen relevant sein können.

Land	Kategorie	Flächenkriterien zur Windenergienutzung im Wald	Sonstiges Flächenkriterien zur Windenergienutzung
BY	Ausschluss	<ul style="list-style-type: none"> Naturwaldreservate (Art. 12a BayWaldG) Bannwälder (Art. 11 BayWaldG) Schonwälder Erholungswald (Art. 12 BayWaldG) Bodenschutzwald (Art. 10 BayWaldG) 	
	Restriktion/ Prüffläche		
	Eignung		
	Abstände		
	Referenz	<p>Gebietskulisse Windkraft als Umweltplanungshilfe für Kommunen (umweltfachliche Erstbewertung, in der Gebiete ab einer mittleren Windgeschwindigkeit von 4,5 m/s in 140 m Höhe (Basis Bayerischer Windatlas, Stand 2010) einer naturschutz- und immissionsschutzfachlichen Vorprüfung unterzogen wurden. Grundlage ist der "Windenergie-Erlass", i. V. m. Erläuterungen zur Gebietskulisse Windkraft als Umweltplanungshilfe für Kommunen (Bayerisches Landesamt für Umwelt), Stand vom 20. Januar 2012:</p> <p>http://www.energieatlas.bayern.de/file/pdf/779/2012-01-31%20Antrag-Erläuterungen-Nutzungsbedingungen%20_final_.pdf</p>	
HE	Ausschluss	Schutz- und Bannwälder (§ 22 Hess. Forstgesetz)	
	Restriktion/ Prüffläche	<ul style="list-style-type: none"> Prüfung in größeren, alten, laubholzreichen Wäldern mit Laubholz älter als 140 Jahre nach: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Verlust von Nahrungsräumen artenschutzrelevanter Fledermäuse Abschaltalgorithmen für WKA in Offenlandstandorten sind zur Vermeidung von Kollisionen (BRINKMANN et al. 2011) im Wald anzuwenden 	
	Eignung		
	Abstände		
	Referenz	<p>Leitfaden - Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von WKA in Hessen, Stand vom 29. November 2012: http://www.energieland.hessen.de/mm/WKA-Leitfaden.pdf</p>	

Vorgaben der Landesraumordnung und Empfehlungen der Bundesländer zur Windenergienutzung im Wald

Land	Kategorie	Flächenkriterien zur Windenergienutzung im Wald	Sonstiges Flächenkriterien zur Windenergienutzung
NW	Ausschluss	<ul style="list-style-type: none"> Naturwaldzellen standortgerechte Laubwälder Prozessschutzflächen Waldanteil Gemeindegebiet < 15 % 	<ul style="list-style-type: none"> Auch wenn der Grundsatz gilt, dass für WEA im Wald die produktivsten (windhöufigsten) Standorte auszuwählen sind, kann es im Einzelfall angeraten sein, z. B. zur Minimierung der Inanspruchnahme von Wald oder von Konflikten mit Artenschutz- sowie Landschaftsbildaspekten, im Rahmen der Gesamtabwägung aller Belange die Nutzung geringfügig weniger windhöufiger Standorte unter Beachtung ihrer Wirtschaftlichkeit ebenfalls zu betrachten. Windenergieanlagen sollten möglichst dort geplant werden, wo Straßen und befestigte Wege bereits vorhanden sind und die Zuwegung somit keine oder nur geringfügige Wegeneubaumaßnahmen nach sich zieht.
	Restriktion/ Prüffläche	<ul style="list-style-type: none"> Waldanteil Gemeinde (bei < 15 % im Gemeindegebiet im Verdichtungsraum oder < 25 % im ländlichen Raum steht Waldvermehrung im Vordergrund) kulturhistorisch wertvolle Wälder geologisch, paläontologisch, bauhistorisch oder archäologisch schutzwürdige Flächen und Objekte im Wald Wildnisentwicklungsgebiete Waldgebiete mit besonderer forstwissenschaftlicher Bedeutung Ältere Laub(misch)wälder sowie ältere strukturreiche Kiefernwälder (Vorkommen windenergiesensibler Arten) Freiflächen in Wäldern, auch temporäre wie z.B. Windwurfflächen, wenn sie in unmittelbarer Nähe von alten Laubwäldern liegen Markante Lagen, die während des Vogel- und Fledermauszugs regelmäßig auch in Rotorhöhe der Windenergieanlagen überflogen werden, evtl. mit Abschalt Szenarien Große Flusstäler und Bereiche, in denen Wald und Gewässer aneinander grenzen Standorte zwischen Brutplatz und essenziellen Nahrungshabitaten Touristisch bedeutende und attraktive Waldregion 	
	Eignung	<ul style="list-style-type: none"> Windwurfflächen Aufgrund von Schadereignissen, wie Käferbefall, Eisbruch oder Brandschäden zeitweilig unbestockte Flächen vorbelastete Flächen 	
	Abstände		
	Referenz	Leitfaden Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen, vom März 2012: http://www.umwelt.nrw.de/klima/pdf/leitfaden_wind_im_wald.pdf	

Vorgaben der Landesraumordnung und Empfehlungen der Bundesländer zur Windenergienutzung im Wald

Land	Kategorie	Flächenkriterien zur Windenergienutzung im Wald	Sonstiges Flächenkriterien zur Windenergienutzung
RP	Ausschluss		
	Restriktion/ Prüffläche	<ul style="list-style-type: none"> • Wälder mit altem Baumbestand (Laubholz ab 120 Jahre) • besonders struktur-, totholz- und biotopbaumreiche (Laub-) Wälder • Abschaltalgorithmen für Offenlandstandorte sind nicht direkt übertragbar auf WEA im Wald 	
	Eignung	fichtenreiche Bestände und Gebiete in Abhängigkeit von ihrer Bedeutung und von Vorkommen windkraftempfindlicher Arten	
	Abstände		
	Referenz	Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz. Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete, Stand vom 13. September 2012: http://www.mulewf.rlp.de/fileadmin/mufv/img/inhalte/natur/Gutachten-Windenergienutzung_in_RLP_13.09.12.pdf	